S 33 AS 774/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	25
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Grundsicherung für Arbeitsuchende Anfechtungsklage vorzeitige Altersrente Antrag Rentenverfahren Anspruch auf Arbeitslosengeld Anwartschaft sozialversicherungspflichtige Beschäftigung Bundesfreiwilligendienst
Leitsätze	1. Mit § 2 UnbilligkeitsV erfasst wird die Konstellation, dass ein Leistungsberechtigter Arbeitslosengeld I nach dem SGB III bezieht, auf das er für eine bestimmte Dauer und in bestimmter Höhe einen eigentumsrechtlich geschützten Anspruch hat, und ergänzend dazu – aufstockend – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhält. Unbilligkeit liegt also erst bei Bezug von Arbeitslosengeld I vor, nicht schon bei Erwerb einer Anwartschaft. 2. Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Sinne des § 4 UnbilligkeitsV wird beim Bundesfreiwilligendienst nicht ausgeübt. Zwar unterliegt ein Bundesfreiwilligendienst der Sozialversicherungspflicht. Es handelt sich bei ihm jedoch nicht um eine Beschäftigung im Sinne der UnbilligkeitsV.
Normenkette	SGB II § 12a SGB II § 5 Abs. 3 Satz 1 SGB VI § 33 Abs. 2 Nr. 2

	SGB VI § 36 SGG § 54 Abs. 1 UnbilligkeitsV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 774/16
Datum	24.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 25 AS 590/20 WA
Datum	06.08.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. Mai 2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Verpflichtung der KlÃ¤gerin, eine vorzeitige Altersrente

zu beantragen.

Â

Die 1952 geborene KlÃ¤gerin ist EigentÃ¼merin eines von ihr bewohnten HausgrundstÃ¼cks und bezog seit dem Jahr 2007 (im Wesentlichen ergÃ¤nzende) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Beklagten. Mit Bescheid vom 7. April 2016 wurden ihr fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 2016 bis 31.

August 2016 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 408,91 Euro fÃ¼r Mai und Juli 2016 und monatlich 321,11 Euro fÃ¼r Juni und August 2016 vorlÃ¤ufig bewilligt.

Â

Ausweislich einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung â vom 5. Februar 2016 hatte die KlÃ¤gerin Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte. Laut einer von der KlÃ¤gerin eingereichten Rentenauskunft erreichte sie die Regelaltersgrenze am 1. September 2017. FÃ¼r die Zeit vom 1. MÃ¤rz 2016 bis zum 28. Februar 2017 hatte die KlÃ¤gerin eine Stelle beim Bundesfreiwilligendienst mit einer wÃ¶chentlichen Dienstzeit von 21,5 Stunden inne. HierfÃ¼r erhielt sie ein Taschengeld von monatlich 200,- Euro. SozialversicherungsbeitrÃ¤ge in HÃ¶he von monatlich 81,22 Euro wurden von der Einsatzstelle abgefÃ¼hrt.

Â

Mit Bescheid vom 2. Februar 2016 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, bis zum 19. Februar 2016 einen Antrag auf geminderte Altersrente zu stellen und dies mitzuteilen. Zur BegrÃ¼ndung heiÃt es insbesondere, es seien keine maÃgeblichen GrÃ¼nde ersichtlich, welche gegen die Beantragung der vorrangigen Leistungen sprÃ¤chen. Die Beantragung der vorzeitigen Rente sei der KlÃ¤gerin in AbwÃ¤gung ihrer Interessen mit dem Interesse an wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung von Leistungen nach dem SGB II zumutbar. Eine Ausnahme nach der Unbilligkeitsverordnung liege nicht vor.

Â

Mit Schreiben vom 19. Februar 2016 (Eingang bei der Deutschen RentenversicherungÂ am 26. Februar 2016) stellte der Beklagte aufgrund des vorangegangenen Bescheides zur Aufforderung zur Altersrentenbeantragung vom 2. Februar 2016 bei der Deutschen RentenversicherungÂ fÃ¼r die KlÃ¤gerin einen Antrag auf geminderte Altersrente. Den Antrag wies die Deutsche RentenversicherungÂ mit Schreiben vom 29. Februar 2016 âals unzulÃ¤ssigâ zurÃ¼ck, weil kein rechtswirksamer Antrag vorliege, hob diese Entscheidung aber auf den Widerspruch des Beklagten mit Bescheid vom 22. April 2016 auf und nahm das Rentenverfahren wieder auf.

Â

Der gegen den Bescheid vom 2. Februar 2016 erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 4. April 2016 zurÃ¼ckgewiesen. Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 4. Mai 2016 Klage erhoben. Aufgrund ihres Bundesfreiwilligendienstes sei sie sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt, so dass ein Fall von Â§ 4 Unbilligkeitsverordnung vorliege.

Â

Mit einem weiteren Bescheid vom 28. Juni 2016 hat der Beklagte die KlÃ¤gerin erneut aufgefordert, bis zum 15. Juli 2016 einen Antrag auf geminderte Altersrente zu stellen und dies mitzuteilen. Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2016 hat der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin hiergegen zurÃ¼ckgewiesen. Klage und Berufung hiergegen sind ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. Mai 2018 â S 33 AS 1352/16 â und vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg vom 30. April 2019 â L 20 AS 1122/18). Das nachfolgende Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) hat am 9. MÃ¤rz 2020 mit einem Vergleich (B 4 AS 2/20 R) geendet. Nach einem Hinweis des BSG auf die mÃ¶gliche UnzulÃ¤ssigkeit der Klage haben sich die Beteiligten auf Vorschlag des BSG Ã¼ber die Aufhebung der streitbefangenen Aufforderung zur Rentenantragstellung und RÃ¼cknahme der Klage verstÃ¤ndigt (Terminbericht des BSG Nr. 6/20).

Â

Mit Bescheid vom 28. November 2016 hat die Deutsche RentenversicherungÂ gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin aufgrund deren unter Vorbehalt gestellten Antrags vom 15. November 2016 einen Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als Rentenvorschuss ab dem 1. November 2016 anerkannt. Eine endgÃ¼ltige Rentenberechnung sei aufgrund des laufenden Klageverfahrens gegen die Aufforderung des Beklagten zur Rentenantragstellung nicht mÃ¶glich. Gegen diesen Bescheid hat der Beklagte Widerspruch eingelegt.

Â

Mit Bescheid vom 29. November 2016 hat die Deutsche RentenversicherungÂ der KlÃ¤gerin aufgrund deren Antrags vom 15. November 2016 eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte als Rentenvorschuss ab dem 1. November 2016 bewilligt. Hiergegen hat der Beklagte mit Schreiben vom 6. Dezember 2016 EinwÃ¤nde erhoben, weil er bereits am 19. Februar 2016 ersatzweise einen Rentenantrag gestellt habe.

Â

Unter dem 21. Dezember 2016 hat die Deutsche RentenversicherungÂ einen weiteren Rentenbescheid erlassen, mit dem sie die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 1. November 2016 neu berechnet habe. Gegen diesen Bescheid hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt.

Â

Mit Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2017 hat die Deutsche RentenversicherungÂ gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin aufgrund des Antrags des Beklagten vom 26. Februar 2016 einen Anspruch auf eine Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte dem Grunde nach ab dem 1. Februar 2016 anerkannt (monatliche Vorschussleistung ab Mai 2017 930,02 Euro). In dem Bescheid heiÃt es, der Bescheid werde Gegenstand des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens. Gegen den Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2017 hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt. Die Deutsche RentenversicherungÂ hat

ihr mit Schreiben vom 25. April 2017 mitgeteilt, der Bescheid vom 22. MÃ¤rz 2017 (in dem Schreiben unzutreffend auf den 24. MÃ¤rz 2017 datiert) sei Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 29. November 2016 geworden. Im EinverstÃ¤ndnis mit der KlÃ¤gerin hat die Deutsche RentenversicherungÂ das bei ihr anhÃ¤ngige Widerspruchsverfahren mit Blick auf den vorliegenden Rechtsstreit ruhend gestellt.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 24. Mai 2018 abgewiesen. Der Bescheid vom 2. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 sei sowohl formell als auch materiell rechtmÃ¤Ãig. Der formale Fehler der fehlenden AnhÃ¶rung vor Erlass des Bescheides vom 2. Februar 2016 sei nach Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) durch Nachholung im Widerspruchsverfahren geheilt. FÃ¼r die Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Bescheides komme es auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung, hier also den Zeitpunkt des Erlasses des angegriffenen Widerspruchsbescheides (April 2016) an. Denn in der Hauptsache sei eine Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes) die statthafte Klageart. Insbesondere handele es sich bei der Aufforderung, eine vorzeitige Rente zu beantragen, nicht um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Der angegriffene Bescheid regle ein einmaliges Gebot gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin, indem er ihr aufgebe, einen Antrag auf vorzeitige Rente zu stellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Aufforderung nach Â§ 12a SGB II, einen Antrag auf vorzeitige Rente zu stellen, lÃ¤gen vor. Die KlÃ¤gerin habe im April 2016 bereits das 63. Lebensjahr vollendet, die vorzeitige Altersrente sei eine andere Sozialleistung, die ein anderer TrÃ¤ger zu erbringen habe und deren Bezug zur Vermeidung der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼hre. Es liege auch keiner der Sachverhalte vor, aufgrund derer Leistungsberechtigte nach der Unbilligkeitsverordnung (UnbilligkeitsV) nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet seien, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Ein Fall von Â§ 2 UnbilligkeitsV liege nicht vor, denn die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters wÃ¼rde nicht zu einem Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld fÃ¼hren. Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I habe die KlÃ¤gerin im April 2016 nicht gehabt. Dass ein solcher Anspruch ab MÃ¤rz 2017 nach Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes gegebenenfalls entstanden sein kÃ¶nnte, erfÃ¼lle nicht die Voraussetzungen von Â§ 2 UnbilligkeitsV, welcher auf einen im maÃgeblichen Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung bestehenden Anspruch oder eine Anwartschaft abstelle. Es liege kein Fall von Â§ 3 UnbilligkeitsV vor, da die KlÃ¤gerin nicht in nÃ¤chster Zukunft nach Erlass des angegriffenen Bescheides die Altersrente hÃ¤tte abschlagsfrei in Anspruch nehmen kÃ¶nnen. Gemeint sei hier ein Zeitraum von lÃ¤ngstens drei Monaten (vgl. Referentenentwurf zur UnbilligkeitsV, S. 8). Die KlÃ¤gerin habe die abschlagsfreie Regelaltersrente erst ab dem 1. September 2017 beziehen kÃ¶nnen. Die KlÃ¤gerin sei bei Erlass des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 nicht im Sinne von Â§ 4 UnbilligkeitsV erwerbstÃ¤tig gewesen. Voraussetzung von Â§ 4 UnbilligkeitsV sei eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder sonstige ErwerbstÃ¤tigkeit mit entsprechend hohem

Einkommen. Bei der Stelle im Bundesfreiwilligendienst handele es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 4 UnbilligkeitsV. Die KlÃ¤gerin erhalte lediglich ein Taschengeld vom 200,- Euro. SozialversicherungsbeitrÃ¤ge zahle die KlÃ¤gerin hiervon nicht. Zwar wÃ¼rden SozialversicherungsbeitrÃ¤ge von der Einsatzstelle erbracht (Â§ 20 Abs. 3 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Dies fÃ¼hre jedoch entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin zu keiner anderen Bewertung. Â§ 4 UnbilligkeitsV meine mit sozialversicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung nur eine solche, die aufgrund der HÃ¶he des Bruttoeinkommens sozialversicherungspflichtig ist. Letzteres gelte nicht fÃ¼r geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen mit einem Bruttoeinkommen von bis zu 450,- Euro (vgl. Â§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die AnknÃ¼pfung an die HÃ¶he des Einkommens ergebe sich zum einen aus der Formulierung des Â§ 4 UnbilligkeitsV, wonach eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder sonstige ErwerbstÃ¤tigkeit mit entsprechend hohem Einkommen gefordert werde. Daraus ergebe sich das Erfordernis einer Vergleichbarkeit zwischen den beiden genannten Alternativen, welche sich allein aus der HÃ¶he des Einkommens ergeben kÃ¶nne. Diese Auslegung entspreche auch dem Willen des Verordnungsgebers. Ausweislich des Referentenentwurfes zur UnbilligkeitsV (dort S. 8) solle durch die Ausnahme bei sozialversicherungspflichtiger BeschÃ¤ftigung dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass eine hilfebedÃ¼rftige Person, die eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt, bereits zu einem nicht unerheblichen Umfang zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts beitrÃ¤gt. Nach dem Referentenentwurf solle das gleiche gelten â□□fÃ¼r Personen, die aufgrund ihrer nicht abhÃ¤ngigen ErwerbstÃ¤tigkeit nicht sozialversicherungspflichtig sind, deren Einkommen aber so hoch ist, dass es dem monatlichen Bruttoeinkommen eines sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten von derzeit mindestens 400 Euro entspricheâ□□. Zum anderen diene Â§ 4 UnbilligkeitsV dazu, die Zielsetzung der Eingliederung in Arbeit zu fÃ¶rdern, indem bereits in Arbeit eingegliederte Personen nicht zur Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente verpflichtet wÃ¼rden (S. 8 des Referentenentwurfes). Nach Â§ 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (BFDG) diene der Bundesfreiwilligendienst jedoch gerade nicht dem Ziel der Eingliederung in Arbeit, sondern dem Allgemeinwohl. Nach Â§ 3 Abs. 1 Satz 2 BFDG sei der Bundesfreiwilligendienst arbeitsmarktneutral auszugestalten. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung solle damit sichergestellt werden, dass die Freiwilligen unterstÃ¼tzende, zusÃ¤tzliche TÃ¤tigkeiten verrichteten und keine hauptamtlichen KrÃ¤fte ersetzten (vgl. BR-Drucksache 849/10, S. 24). Die zeitliche Begrenzung des Dienstes (vgl. Â§ 3 Abs. 2 Satz 5 BFDG) solle nach der GesetzesbegrÃ¼ndung sicherstellen, dass niemand Bundesfreiwilligendienst zur Bestreitung seines Lebensunterhalts ableiste und dass eine regelmÃ¤Ã□ige Neubesetzung der EinsatzplÃ¤tze stattfinde (vgl. BR Drucksache 849/10 S. 25). Eine solche TÃ¤tigkeit kÃ¶nne damit nicht Bestandteil des regulÃ¤ren Arbeitsmarktes sein (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 27. August 2012, L 13 AS 2352/12 ER B). Der Beklagte habe das ihm eingerÃ¤umte Ermessen erkannt und hinreichende ErmessenserwÃ¤gungen angestellt. Er habe sein Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung ausgeÃ¼bt und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht Ã¼berschritten. Denn er habe die Inanspruchnahme der vorzeitigen Rente durch die KlÃ¤gerin unter BerÃ¼cksichtigung ihrer Interessen fÃ¼r zumutbar erachtet und das Vorliegen eines atypischen Falles unter Auseinandersetzung mit

den durch die KlÃ¤gerin im Widerspruchsverfahren vorgebrachten, ihren Einzelfall betreffenden Argumenten verneint. Dabei sei â entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin â zu beachten, dass es im Regelfall pflichtgemÃ¤Ãem Ermessen des LeistungstrÃ¤gers entspreche, von der ErmÃ¤chtigung zur Aufforderung zur Antragstellung Gebrauch zu machen, denn im Grundsatz habe der Leistungsberechtigte nach Â§ 12a SGB II die gesetzliche Verpflichtung zur Realisierung vorrangiger Sozialleistungen. Relevante Ermessensgesichtspunkte kÃ¶nnten deshalb nur solche sein, die einen atypischen Fall begrÃ¼ndeten, in dem vom gesetzlichen Regelfall der Aufforderung zur Antragstellung abzusehen sei. Dabei kÃ¤men nur besondere HÃ¤rten im Einzelfall in Betracht, welche die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente aufgrund auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde als unzumutbar erscheinen lieÃen. Soweit sich solche UmstÃ¤nde nicht aufdrÃ¤ngten, sei es am Leistungsberechtigten, atypische UmstÃ¤nde seines Einzelfalls vorzubringen, die der LeistungstrÃ¤ger zu erwÃ¤gen habe (BSG, Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R). AuÃergewÃ¶hnliche UmstÃ¤nde, die zu einer anderen Entscheidung hÃ¤tten fÃ¼hren und weitere ErmessenserwÃ¤gungen hÃ¤tten auslÃ¶sen mÃ¼ssen, seien weder von der KlÃ¤gerin im Rahmen des Verwaltungsverfahrens vorgetragen worden noch hÃ¤tten Anhaltspunkte hierfÃ¼r bestanden. Insbesondere habe es keiner ErwÃ¤gungen zu der HÃ¶he der vorzeitigen Altersrente im Vergleich zu dem Bedarf der KlÃ¤gerin im Sinne des SGB II oder des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) bedurft. Die isolierte Betrachtung der HÃ¶he des Leistungsanspruchs nach dem SGB II oder SGB XII und der HÃ¶he der vorrangigen Sozialleistung sei nicht geeignet, eine Unzumutbarkeit ihrer Inanspruchnahme aufgrund auÃergewÃ¶hnlicher UmstÃ¤nde zu begrÃ¼nden (BSG, Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R). Denn Â§ 12a Satz 1 SGB II lasse schon die Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit fÃ¼r die Verpflichtung zur Inanspruchnahme genÃ¼gen. Der Beklagte habe daher auch keine Veranlassung zu weiteren Ermittlungen hinsichtlich der zu erwartenden HÃ¶he der geminderten Rente der KlÃ¤gerin gehabt. Anhaltspunkte fÃ¼r eine besondere HÃ¤rte hÃ¤tten sich auch nicht aufgrund der Tatsache ergeben, dass die KlÃ¤gerin EigentÃ¼merin des von ihr bewohnten HausgrundstÃ¼cks sei. Zwar kÃ¶nnen HÃ¤rten im Einzelfall, welche mit einem Wechsel von Leistungen nach dem SGB II zu solchen nach dem SGB XII verbunden sind, z. B. durch das Vorhandensein von AltersvorsorgevermÃ¶gen, welches durch das SGB II, aber nicht durch das SGB XII geschÃ¼tzt wÃ¤re, Anlass zu ErmessenserwÃ¤gungen geben. Erforderlich sei jedoch das Vorliegen von Anhaltspunkten, dass eine solche besondere HÃ¤rte mit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Rente verbunden wÃ¤re. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Denn zum einen habe die KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten nicht geltend gemacht, dass eine geminderte Rente ihren Bedarf nicht decken wÃ¼rde. Insbesondere habe sie die Angaben zur HÃ¶he der zu erwartenden Regelaltersrente in der von ihr eingereichten Rentenauskunft geschwÃ¤rzt, sodass eine Ermittlung der HÃ¶he der vorzeitigen Rente nicht mÃ¶glich gewesen sei. Zum anderen sei ein selbst bewohntes angemessenes HausgrundstÃ¼ck auch fÃ¼r den Fall des Bezuges von Leistungen nach dem SGB XII gemÃ¤Ã Â§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII geschÃ¼tztes VermÃ¶gen. GrÃ¼nde, aufgrund derer sich dem Beklagten aufdrÃ¤ngen musste, dass im Fall der KlÃ¤gerin ein Schutz nach dieser Norm ausscheiden kÃ¶nnte, seien nicht ersichtlich.

Â

Der KlÃ¤gerin hat gegen das ihr am 20. Juni 2018 zugestellte Urteil am 19. Juli 2018 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Ihre TÃ¤tigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sei eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit im Sinne von Â§ 4 UnbilligkeitsV. Auf die HÃ¶he des Entgeltes und die Pflicht zur Beitragszahlung komme es nicht an. Die KlÃ¤gerin beruft sich auf eine Entscheidung des BSG vom 24. Juni 2020 (B 4 AS 12/20 R). Soweit darin ausgefÃ¼hrt werde, dass Â§ 4 UnbilligkeitsV auf hilfebedÃ¼rftige Personen zugeschnitten sei, die eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼ben und damit zu einem nicht unerheblichen Umfang zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts beitragen, lÃ¤gen diese Voraussetzungen hier vor. Die vom BSG genannte Einkommensgrenze von monatlich 450,01 Euro gelte nicht fÃ¼r sozialversicherungspflichte BeschÃ¤ftigungen.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt schriftlich,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt (Oder) vom 24. Mai 2018 und den Bescheid des Beklagten vom 2. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 aufzuheben.

Â

Der Beklagte beantragt schriftlich,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Urteils fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der VerwaltungsvorgÃ¤nge des Beklagten und der VerwaltungsvorgÃ¤nge der Deutschen Rentenversicherung â□□ Bezug genommen, die jeweils vorlagen und Gegenstand der Beratung und Entscheidungsfindung waren.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die Berufung der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat im EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheidet, ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Zutreffend hat das Sozialgericht entschieden, dass die Aufforderung an die KlÃ¤gerin zur Rentenantragstellung rechtmÃ¤Ãig ist.

Â

Gegenstand des Berufungsverfahrens sind das Urteil des Sozialgerichts vom 24. Mai 2018 sowie der Bescheid des Beklagten vom 2. Februar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. April 2016, durch den die KlÃ¤gerin zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente aufgefordert worden ist. Die Klage ist als reine Anfechtungsklage nach Â§ 54 Abs. 1 SGG statthaft, da es sich bei der Aufforderung, vorzeitig eine Altersrente zu beantragen, um einen Verwaltungsakt im Sinne von Â§ 31 Satz 1 SGB X handelt (BSG, Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R â juris, Rn. 12). Die Aufforderung des Beklagten hat sich auch nicht im Sinne von Â§ 39 Abs. 2 SGB X erledigt, sodass die Anfechtungsklage weiter zulÃ¤ssig bleibt. Denn gegen den auf Antrag des Beklagten vom 26. Februar 2016 ergangenen Rentenbescheid vom 22. MÃ¤rz 2017 hat die KlÃ¤gerin Widerspruch eingelegt. Insoweit ist auch die Rentenbewilligung ab dem 1. Februar 2016 â ebenso wie die Rentenbewilligung ab dem 1. November 2016 mit Rentenbescheid vom 28./29. November 2016 â nur vorlÃ¤ufig erfolgt und eine endgÃ¼ltige Festsetzung erst nach Abschluss der Klageverfahren und des anhÃ¤ngigen Widerspruchsverfahrens angekÃ¼ndigt worden. Ist aber das Rentenverfahren noch nicht bestandskrÃ¤ftig abgeschlossen, begrÃ¼ndet und erhÃ¤lt die angefochtene Aufforderung die VerfahrensfÃ¼hrungsbefugnis des beklagten SGB II-TrÃ¤gers fÃ¼r den Leistungsberechtigten im Rentenverfahren (vgl. BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 â B 14 AS 46/15 R â juris).

Â

Rechtsgrundlage der angefochtenen Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen Altersrente ist Â§ 12a in Verbindung mit Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II (jeweils in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. Mai 2011, BGBl. I 850). Gem. Â§ 12a Satz 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer TrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen und die dafÃ¼r erforderlichen AntrÃ¤ge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, VerkÃ¼rzung oder Verminderung der HilfebedÃ¼rftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind Leistungsberechtigte nicht verpflichtet, bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (Â§ 12a Satz 2 Nr. 1 SGB II). Nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II gilt: Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung einen erforderlichen Antrag auf Leistungen eines anderen TrÃ¤gers nicht, kÃ¶nnen die LeistungstrÃ¤ger nach diesem Buch den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen.

Â

In formeller Hinsicht ist die Aufforderung vom 2. Februar 2016 nicht zu bemÃ¤ngeln; ein etwaiger AnhÃ¶rungsmangel (Â§ 24 SGB X) wÃ¤re durch das Widerspruchsverfahren geheilt worden (Â§ 41 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 SGB X).

Â

Die Aufforderung erweist sich auch als materiell rechtmÃ¤Ãig. RechtmÃ¤Ãigkeitsvoraussetzung einer solchen Aufforderung ist zum einen die Verpflichtung des Leistungsberechtigten nach Â§ 12a SGB II, eine vorrangige Leistung zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, und zum anderen die fehlerfreie Ermessensentscheidung des LeistungstrÃ¤gers nach Â§ 5 Abs. 3 Satz 1 SGB II, den Leistungsberechtigten zur Antragstellung aufzufordern (BSG, Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R â juris, Rn. 20).

Â

Die KlÃ¤gerin konnte eine vorzeitige Altersrente mit Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch nehmen. Â§ 12a Satz 1 Nr. 2 SGB II nimmt Bezug auf die in Â§ 33 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) genannten Altersrenten, zu denen auch die Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte nach Â§Â§ 33 Abs. 2 Nr. 2, 36 SGB VI zÃ¤hlt. Nach Â§ 36 SGB VI haben Versicherte Anspruch auf Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 35 Jahren erfÃ¼llt haben. Die vorzeitige Inanspruchnahme dieser Altersrente ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres mÃ¶glich. Die 1952 geborene KlÃ¤gerin hatte schon im Februar 2015 das 63. Lebensjahr vollendet.

Â

Die KlÃ¤gerin war auch verpflichtet, die vorzeitige Altersrente zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Dem steht zunÃ¤chst nicht die so genannte 58er-Regelung aus Â§ 65 Abs. 4 Satz 3 SGB II in Verbindung mit Â§ 428 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) entgegen. Diese schÃ¼tzt den von ihr erfassten Personenkreis vor der Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente mit AbschlÃ¤gen in Anspruch zu nehmen. Die KlÃ¤gerin fÃ¤llt jedoch nicht unter den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich der Regelung, weil sie erst nach dem 1. Januar 2008 das 58. Lebensjahr vollendet hat (vgl. Â§ 65 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Â

Die Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte wÃ¼rde vorliegend auch die HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin beseitigen, da sie mit dem Bezug der vorzeitigen Altersrente gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, wonach Leistungen nach dem SGB II nicht erhÃ¤lt, wer Rente wegen Alters bezieht, aus dem Leistungssystem des SGB II ausscheiden wÃ¼rde.

Â

Die Erforderlichkeit einer Antragstellung durch die KlÃ¤gerin folgt aus Â§ 99 Abs. 1

SGB VI, wonach Renten aus eigener Versicherung nur auf Antrag geleistet werden.

Â

Ein Ausnahmetatbestand von der Verpflichtung der KlÃ¤gerin nach Â§ 12a Satz 1 SGB II zur Beantragung und Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente nach der UnbilligkeitsV liegt nicht vor.

Â

Die aufgrund von Â§ 13 Abs. 2 SGB II erlassene UnbilligkeitsV vom 14. April 2008 â hier anzuwenden in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung â schrÃ¤nkt die MÃ¶glichkeiten des SGB II-TrÃ¤gers, den Leistungsberechtigten auf die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente zu verweisen, ein. Â§ 13 Abs. 2 SGB II ermÃ¤chtigt das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales, ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und fÃ¼r welche Dauer Leistungsberechtigte nach Vollendung des 63. Lebensjahres ausnahmsweise zur Vermeidung von Unbilligkeiten nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Nach der BegrÃ¼ndung des Gesetzentwurfs (BT-Drs. 16/7460, S. 12) soll das in der VerordnungsermÃ¤chtigung zum Ausdruck gebrachte Regel-Ausnahme-VerhÃ¤ltnis verdeutlichen, dass die Verordnung lediglich eng umgrenzte FÃ¤lle bestimmen soll, in denen die Verpflichtung, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, unbillig wÃ¤re. Mit der VerordnungsermÃ¤chtigung sei im Ãbrigen beabsichtigt, auf Erfahrungen und Erkenntnisse der Praxis flexibel reagieren und mÃ¶glichen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu kÃ¶nnen.

Â

Nach Auffassung des BSG (Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R â juris, Rn. 23), welcher der Senat folgt, statuiert Â§ 1 UnbilligkeitsV, wonach HilfebedÃ¼rftige nach Vollendung des 63. Lebensjahres nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen, wenn die Inanspruchnahme unbillig wÃ¤re, keinen allgemeinen, offenen Ausnahmetatbestand der âUnbilligkeitâ, sondern dient nur als Einleitung fÃ¼r die dann in den Â§Â§ 2 bis 5 UnbilligkeitsV aufgefÃ¼hrten FÃ¤lle, in denen eine Unbilligkeit anzuerkennen ist. Eine allgemeine Ãffnungsklausel wÃ¼rde zum einen dem gesetzgeberischen Ansatz widersprechen, den Verordnungsgeber zur Regelung eng umgrenzter FÃ¤lle zu ermÃ¤chtigen; zum anderen bedarf es ihrer auch deshalb nicht, weil unzumutbaren besonderen HÃ¤rten, die von der UnbilligkeitsV nicht erfasst werden, im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung begegnet werden kann. Der Katalog der UnbilligkeitsgrÃ¼nde aus der Verordnung ist daher abschlieÃend (BSG, Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R â juris, Rn. 23).

Â

Das Sozialgericht hat mit zutreffender BegrÃ¼ndung, auf die der Senat verweist, dargelegt, dass vorliegend keiner der in den Â§Â§ 2 bis 5 UnbilligkeitsV geregelten

FÃ¤lle vorliegt. Insbesondere folgt etwas anderes nicht aus der DurchfÃ¼hrung eines Bundesfreiwilligendienstes durch die KlÃ¤gerin ab dem 1. MÃ¤rz 2016.

Â

Der Senat folgt nicht der Auffassung des 29. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung vom 28. August 2015 (L 29 AS 1604/15 B ER â BeckRS 2016, 66539), wonach mit der Aufnahme eines Bundesfreiwilligendienstes eine Unbilligkeit der Rentenantragstellung nach Â§ 2 UnbilligkeitsV anzunehmen sei. Nach Â§ 2 UnbilligkeitsV ist die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente unbillig, wenn und solange sie zum Verlust eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld fÃ¼hren wÃ¼rde. Damit ist jedoch eine Unbilligkeit bei Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III erfasst, nicht jedoch erst der Erwerb einer Anwartschaft (vgl. Knickrehm/Hahn in Eicher, SGB II, 4. Auflage 2017, Â§ 12a, Rn. 16). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des Â§ 2 UnbilligkeitsV, denn dort ist der âAnspruch auf Arbeitslosengeldâ und nicht die Zeit des Erwerbs eines solchen angefÃ¼hrt. Dies folgt auch aus der systematischen Stellung der Vorschrift. Die Zeit des Erwerbs einer Anwartschaft auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I, die AusÃ¼bung einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung, wird in Â§ 4 der UnbilligkeitsV geregelt. Auch die BegrÃ¼ndung der UnbilligkeitsV beschreibt die Regelung in diesem Sinne soweit dort angefÃ¼hrt wird, dass der Fall normiert sei, âdass HilfebedÃ¼rftige Arbeitslosengeld beziehenâ (BegrÃ¼ndung Referentenentwurf https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/unbilligkeitsverordnung-begruendung.pdf;jsessionid=489514D62DAD401946D43E2FCFDA676E.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=1, Seite 8 zu Â§ 2). Mit Â§ 2 UnbilligkeitsV erfasst wird somit die Konstellation, dass ein Leistungsberechtigter Arbeitslosengeld I nach dem SGB III bezieht, auf das er fÃ¼r eine bestimmte Dauer und in bestimmter HÃ¶he einen eigentumsrechtlich geschÃ¼tzten Anspruch hat, und ergÃ¤nzend dazu â aufstockend â Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhÃ¤lt. Da der Bezug der vorgezogenen Altersrente zum (dauerhaften) Ruhen des Anspruchs auf Alg I fÃ¼hren wÃ¼rde (Â§ 156 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III), soll der Leistungsberechtigte hierauf nicht verwiesen werden kÃ¶nnen (Hengelhaupt in: Hauck/Noftz, SGB, 09/15, Â§ 12a SGB II, Rn. 99).Â Soweit erwogen wird, Â§ 2 UnbilligkeitsV auch dann anzuwenden, wenn in nÃ¤chster Zukunft (drei Monate nach der Wertung in Â§Â§â3, 5 UnbilligkeitsV) die ErfÃ¼llung der Arbeitslosengeld I-Anwartschaftszeit zu erwarten ist (Geiger in: MÃ¼nder/Geiger, SGB II, 7. Auflage 2021, Â§ 12a, Rn. 13), kann dahinstehen, ob dem zu folgen ist, weil eine baldige ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit bei Aufnahme des Bundesfreiwilligendienstes am 1. MÃ¤rz 2016 bei Erlass des Widerspruchsbescheides vom 4. April 2016 ersichtlich nicht bevorstand.

Â

Die Beantragung der vorgezogenen Altersrente ist auch nicht deshalb unbillig, weil die KlÃ¤gerin in nÃ¤chster Zukunft die Altersrente abschlagsfrei in Anspruch nehmen konnte (Â§ 3 UnbilligkeitsV). Abschlagsfrei hÃ¤tte sie eine Rente nach Auskunft ihres Rentenversicherers erst zum 1. September 2017 in Anspruch

nehmen kÃ¶nnen. Ein Zeitraum von mehr als einem Jahr zwischen dem Beginn der vorzeitigen Inanspruchnahme mit AbschlÃ¤gen nach Vollendung des 63. Lebensjahres bis zur abschlagsfreien Inanspruchnahme ist jedoch nicht eine bevorstehende abschlagsfreie Altersrente â□□in nÃ¤chster Zukunftâ□□ (siehe auch BegrÃ¼ndung des Referentenentwurfs zur UnbilligkeitsV, S. 8, lÃ¤ngstens drei Monate).

Â

SchlieÃ□lich greift auch die Ausnahmebestimmung in Â§ 4 UnbilligkeitsV nicht. Danach ist unbillig die Inanspruchnahme einer vorgezogenen Rente mit AbschlÃ¤gen, solange HilfebedÃ¼rftige sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sind oder aus sonstiger ErwerbstÃ¤tigkeit ein entsprechend hohes Einkommen erzielen, wobei dies nur gilt, wenn die BeschÃ¤ftigung oder sonstige ErwerbstÃ¤tigkeit den Ã¼berwiegenden Teil der Arbeitskraft in Anspruch nimmt (Satz 2). Nach der nichtamtlichen BegrÃ¼ndung des Referentenentwurfs trÃ¤gt die Regelung dem Umstand Rechnung, dass eine hilfebedÃ¼rftige Person, solange sie eine sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung ausÃ¼bt, bereits zu einem nicht unerheblichen Umfang zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts beitrÃ¤gt. Das gleiche gelte fÃ¼r Personen, die aufgrund ihrer nicht abhÃ¤ngigen ErwerbstÃ¤tigkeit nicht sozialversicherungspflichtig sind, deren Einkommen aber so hoch ist, dass es die monatlichen Bruttoeinkommen eines sozialversicherungspflichtig BeschÃ¤ftigten von seinerzeit mindestens 400,- Euro (jetzt 450,- Euro) entspricht. Mit der Zielsetzung, die Eingliederung in Arbeit zu fÃ¶rdern, wÃ¤re es nicht vereinbar, gerade diese in Arbeit eingegliederten Personen zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente zu verpflichten (Referentenentwurf, S. 8). Eine in diesem Sinne sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung Ã¼bte die KlÃ¤gerin im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes nicht aus.

Â

Zwar unterliegt ein Bundesfreiwilligendienst der Sozialversicherungspflicht (vgl. Artikel 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes zur EinfÃ¼hrung eines Bundesfreiwilligendienstes vom 28. April 2011 (BGBl. I 687 ff.). Es handelt sich bei ihm jedoch nicht um eine BeschÃ¤ftigung im Sinne der UnbilligkeitsV.

Â

Nach der Ã¼berzeugenden Ansicht des BSG (BSG, Urteil vom 26. Juli 2016 â□□ B 4 AS 54/15 R â□□ juris, Rn. 26, sowie Urteil vom 23. Februar 2017 â□□ B 11 AL 1/16 R â□□ juris, Rn. 17, und Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 11 AL 26/16 R â□□ juris, Rn. 23 ff.), der der Senat folgt, handelt es sich bei dem Bundesfreiwilligendienst schon nicht um eine ErwerbstÃ¤tigkeit. Nach seiner Zweckrichtung ist er vielmehr einem Ehrenamt Ã¤hnlich. Es handelt sich um eine freiwillige BetÃ¤tigung von Personen fÃ¼r das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, Ã¶kologischen und kulturellen Bereich, sowie in den Bereichen des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes (Â§ 1 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes). Bei

einem Bundesfreiwilligendienst handelt es sich mithin nicht um eine BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) (BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 11 AL 26/16 R â□□ juris, Rn. 23). Diese ist definiert als nichtselbststÃ¤ndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Die Freiwilligen im Bundesfreiwilligendienst stehen zu dessen TrÃ¤ger aber weder in einem Arbeits- noch einem AusbildungsverhÃ¤ltnis (BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 â□□ B 11 AL 1/16 R â□□ juris, Rn. 16). Vielmehr stellt der Bundesfreiwilligendienst von seiner Konzeption her eine freiwillige BetÃ¤tigung fÃ¼r das Allgemeinwohl dar (vgl. Â§ 1 BFDG) und ist damit einem Ehrenamt Ã¤hnlich. Der Dienst als Freiwilliger im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ist einer BeschÃ¤ftigung nur gleichgestellt (BSG, zur vergleichbaren TÃ¤tigkeit in einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Urteil vom 23. Februar 2017 â□□ B 11 AL 1/16 R â□□ juris, Rn. 17). Dies hat der 11. Senat des BSG insbesondere aus dem vom Gesetzgeber beabsichtigten sozialen Schutz des Dienstleistenden abgeleitet. Durch die Gleichstellung mit einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis â□□ und der damit verbundenen Vermeidung einer LÃ¼cke in der Versicherungsbiografie wÃ¤hrend der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes â□□ hat der Gesetzgeber das gesellschaftliche Interesse an der Absolvierung eines Bundesfreiwilligendienstes zum Ausdruck gebracht (vgl. zur TÃ¤tigkeit in einem Freiwilligen Sozialen Jahr: BSG, Urteil vom 17. April 2007 â□□ B 5 R 62/06 R â□□ juris, Rn. 27). Dieser Schutz fÃ¼hrt jedoch nicht dazu, dass der Bundesfreiwilligendienst auch im Regelungszusammenhang der ArbeitsfÃ¶rderung â□□ oder hier der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende und der UnbilligkeitsV â□□ als (versicherungspflichtige) BeschÃ¤ftigung anzusehen ist oder einer solchen gleichzustellen wÃ¤re (vgl. BSG, Urteil vom 12. Dezember 2017 â□□ B 11 AL 26/16 R â□□ juris, Rn. 22f.). Dieses nach dem Wortlaut der Norm gefundene Ergebnis wird gestÃ¼tzt durch die Gesetzessystematik und dessen Sinn und Zweck. Die sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder nicht abhÃ¤ngige ErwerbstÃ¤tigkeit muss nÃ¤mlich gem. Â§ 4 Satz 2 UnbilligkeitsV zudem in einem zeitlichen Umfang ausgeÃ¼bt werden, der zeigt, dass die hilfebedÃ¼rftige Person ihre Arbeitskraft Ã¼berwiegend zur Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeit einsetzt. Ist beides der Fall, so wÃ¤re es mit dem Reintegrationsziel der Â§ 1 Abs. 3 Nr. 1, Â§ 3 Abs. 2a SGB II unvereinbar, eine solchermaÃ□en in Arbeit eingegliederte Person zur Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente zu verpflichten. Die DurchfÃ¼hrung eines Bundesfreiwilligendienstes begrÃ¼ndet aber wie ausgefÃ¼hrt gerade keine Eingliederung in Arbeit. Insoweit wird ergÃ¤nzend auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen. Im Ã□brigen erhellt die dargestellte Systematik (vgl. Â§ 4 Satz 2 UnbilligkeitsV), dass im Rahmen der Â§Â§ 4 und 5 UnbilligkeitsV maÃ□gebliches Kriterium nicht die Sozialversicherungspflicht einer TÃ¤tigkeit an sich ist, sondern der Umfang in dem der Betroffene seine Arbeitskraft zur Verringerung der HilfebedÃ¼rftigkeit bereits einsetzt oder demnÃ¤chst einsetzen wird (Â§ 5 UnbilligkeitsV), dokumentiert durch die Erzielung des fÃ¼r den Eintritt der Sozialversicherungspflicht in der Regel erforderlichen Einkommens (Â§ 8 Abs. 1 SGB IV), so dass im Rahmen der Â§Â§ 4 und 5 UnbilligkeitsV grundsÃ¤tzlich auf die Grenze des Â§ 8 Abs. 1 SGB IV abzustellen ist (BSG, Urteil vom 23. Juni 2016 â□□ B 14 AS 46/15 R â□□ juris, Rn. 23). Insoweit spricht auch die von der KlÃ¤gerin angefÃ¼hrte Entscheidung des BSG vom 24. Juni 2020 (B 4 AS 12/20 R â□□ juris,

Rn. 22) eher fÃ¼r die hier vertretene Rechtsansicht. Aber ungeachtet dessen, ob fÃ¼r die abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigung eine starre Einkommensgrenze von 450,01 Euro monatlich gilt oder nicht, fehlt es hier aus den dargestellten GrÃ¼nden bereits an einer BeschÃ¤ftigung im Sinne des Â§ 4 UnbilligkeitsV.

Â

Im Ãbrigen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen auf die AusfÃ¼hrungen des SG in dem angefochtenen Urteil (Seite 8 des Urteilsabdrucks) Bezug, denen er folgt (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

UnbilligkeitsgrÃ¼nde nach Â§ 5 UnbilligkeitsV liegen ebenfalls nicht vor. Es ist schon nicht vorgetragen, dass die KlÃ¤gerin demnÃ¤chst eine ErwerbstÃ¤tigkeit im Sinne des Â§ 4 UnbilligkeitsV aufzunehmen beabsichtigte.

Â

Ermessensfehler bei der angefochtenen Entscheidung Ã¼ber das â Obâ einer Aufforderung zur Beantragung einer Rente sind weder vorgetragen noch erkennbar. Der Senat nimmt insoweit ebenfalls vollumfÃ¤nglich auf die AusfÃ¼hrungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG).

Â

Die Aufforderung zur Beantragung einer vorzeitigen, mit AbschlÃ¤gen behafteten Altersrente nach dem Regelungssystem des SGB II steht mit dem Grundgesetz in Einklang (vgl. BSG Urteil vom 19. August 2015 â B 14 AS 1/15 R â juris, Rn. 45).

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

Â

Die Revision wird gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Â

Erstellt am: 16.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024